

Luftschutzkurs der Veska

Autor(en): **Thomann, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **1 (1934-1935)**

Heft 12

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362416>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luftschutzkurs der Veska. Von J. Thomann, Bern.

Anschliessend an den vom Verband schweizerischer Krankenanstalten (Veska) in Aarau veranstalteten Fortbildungskurs für Spitalärzte und Verwaltungsorgane vom 27. bis 29. September wurde am 30. September, ebenfalls in Aarau, ein Kurs für Luft- und Gasschutz abgehalten. Der letztere wurde auf Wunsch der Veska organisiert und geleitet vom eidg. Armeecapotheker, Herrn Oberst J. Thomann, in Bern. Dem Kursleiter standen als weitere Referenten die Herren Ing. König, Chef der Eidg. Luftschutzstelle, und Dr. von Fischer, Zentralsekretär des Schweiz. Roten Kreuzes, zur Seite.

Das Tagesprogramm lautete:

- 8.00 Uhr: Orientierung über Aufgaben und Zweck des Kurses, sowie über die Gefahren des Luftkrieges (Brand, Brisanz und Gas) (Oberst Thomann).
- 8.30 » Organisation und Massnahmen für den passiven Luftschutz in der Schweiz (Ing. König).
- 10.30 » Zivilspitäler und passiver Luftschutz (Oberst Thomann).
- 14.00 » Führung durch den Luftschutzraum im kantonalen Polizeigebäude in Aarau (Ing. König).
- 14.45 » Demonstration von Brandbomben und Feuerschutzmitteln (Ing. König und Oberst Thomann).
- 15.15 » Die Aufgaben des Roten Kreuzes im passiven Luftschutz (Dr. von Fischer).
- 16.00 » Orientierung über den aktiven Luftschutz (Oberst Thomann).
- 17.00 » Schluss des Kurses.

Die Beteiligung war eine unerwartet grosse. Die dem Kurse folgenden zirka 120 Teilnehmer rekrutierten sich aus allen Kreisen des Personals der Zivilspitäler. Neben Klinikprofessoren, Spitaldirektoren und Spitalärzten waren auch die nicht-ärztlichen Spitalverwalter und das Spitalpflegepersonal sehr zahlreich vertreten. Dazu kamen noch Vertreter von lokalen Luftschutzorganisationen.

Wie aus dem Programm ersichtlich ist, wurde das ganze Thema in erschöpfender Weise behandelt, soweit das überhaupt in der zur Verfügung stehenden Zeit möglich war. Es war dies wohl der erste Kurs in unserem Lande, in welchem, ausgehend von den bis jetzt durch die Zivilbehörden getroffenen Massnahmen für den passiven Luftschutz, die Herr Ing. König in trefflicher Weise erörterte, die Lage der Zivilspitäler und die für letztere zu treffenden Massnahmen eingehend besprochen wurde. Das erklärt denn auch das allseitige grosse Interesse, das der Kurs gefunden hat. Bei der geschilderten Zusammensetzung der Zuhörerschaft ist auch begreiflich, dass die Ausführungen über die Stellung und die Schutzmass-

nahmen für die Zivilspitäler im passiven Luftschutz ganz besonders interessierten. Der Referent (Oberst Thomann) erörterte zunächst die Lage der Zivilspitäler im Krieg, unter Hinweis auf die Haager Konvention vom 18. Oktober 1907, deren Bestimmungen für die Schweiz im Juli 1910 in Kraft getreten sind, sowie die jetzt gültige Genfer Konvention vom Jahre 1929. Da die Zivilspitäler, solange sie nicht militarisiert sind, der letzteren nicht unterstehen und die Bestimmungen der Haager Konvention nur einen ungenügenden Schutz zu garantieren vermögen, besteht entschieden eine Lücke in Bezug auf den Schutz der Zivilspitäler im Kriegsfall. Das wurde auch, wie der Referent erwähnte, vom diesjährigen internationalen Krankenhauskongress in Rom festgestellt, wo diese Frage ebenfalls behandelt worden ist. Dort wurde auf Antrag der Schweizer Delegation einstimmig eine Resolution angenommen, dahingehend, es möchten die Signatarmächte der erwähnten Konventionen für rascheste Vervollständigung derselben sorgen, um auch den Zivilspitalern im Kriegsfall den gleichen Schutz zu sichern wie ihn nach der Genfer Konvention die Militärspitäler besitzen.

Da die Verwirklichung dieser Resolution, trotz ihrer günstigen Aufnahme bei allen in Betracht kommenden Landesregierungen, nicht so rasch gehen dürfte, wird man sich bis dahin anders behelfen müssen. Die in Betracht kommenden Massnahmen zum Schutze der Zivilspitäler im Kriegsfall wurden vom Referenten der Reihe nach besprochen. Darnach kommt in Betracht:

1. Die Evakuierung, Dezentralisation und Verlegung von stark gefährdeten Spitalern an weniger oder gar nicht gefährdete Orte.
2. Besondere Massnahmen in den Zivilspitalern selber, im Sinne eines Werkschutzes, ähnlich wie er für andere wichtige örtliche Objekte (z. B. Bahnhöfe, Gas- und Elektrizitätswerke) oder für wichtige Industrierwerke privater Natur vorzusehen ist.
3. Möglichst weitgehende Militarisation von Zivilspitalern, mit Unterstellung unter eine militärische Oberleitung, um sie samt ihrem Personal und Material des Schutzes der Genfer Konvention teilhaftig werden zu lassen.

In seinen Ausführungen hat der Referent die verschiedenen Möglichkeiten einer kritischen Prüfung unterzogen, unter Hinweis auf die in andern Ländern in Diskussion stehenden Massnahmen, soweit sie ihm durch das Literaturstudium bekannt geworden sind. Wenn auch durch die besprochenen Massnahmen, wie im passiven Luftschutz überhaupt, ein hundertprozentiger Schutz nicht zu erreichen sein wird, so berechtigt das keineswegs, auf diesen relativen Schutz zu verzichten und gar nichts zu machen. Aus seinen

lehrreichen Ausführungen sowohl, wie aus der denselben folgenden regen Diskussion ergab sich u. a., dass eine Besprechung dieser Fragen im Schosse der Eidg. Luftschutzkommission notwendig ist. Nur so wird es möglich sein, die an den vom Bundesrat als luftschutzpflchtig erklärten Oertlichkeiten befindlichen Zivilspitäler in richtiger Weise in die Organisation des örtlichen Luftschutzes einzubeziehen. Der am Kurs teilnehmende Oberfeldarzt, Herr Oberst Hauser, Mitglied der Eidg. Luftschutzkommission, hat es übernommen, die Angelegenheit vor die Kommission zu bringen, was vom Vorstand der Veska dankend anerkannt wurde. Vom Zentralsekretär des Roten Kreuzes vernahm man mit grösstem Interesse, in welcher Weise sich das Schweizerische Rote Kreuz und seine Organisationen dem passiven Luftschutz angliedern könne und wolle. Seine Ausführungen ergaben u. a., dass auch in unserem Lande das

Rote Kreuz es als seine Pflicht ansieht, denselben regen Anteil an den Fragen des passiven Luftschutzes zu nehmen, wie die nationalen Rotkreuz-Verbände anderer Länder, wo man, zum Teil wenigstens, schon viel weiter ist als bei uns. Zum bessern Verständnis der gehaltenen Vorträge trugen die mit denselben verbundenen Projektionen sowie die ausserhalb des Vortragssaales stattgefundenen Demonstrationen bei.

Dank dem Entgegenkommen des Chefs der aargauischen kantonalen Polizei, Herrn Oberst Zumbrunn, war es möglich, den Kursteilnehmern den sehr gut eingerichteten Schutzraum im kantonalen Polizeigebäude zu zeigen. Vom Präsidenten der Veska, Herrn Dr. O. Binswanger, wurde der Kursleitung und den andern Referenten ihre Arbeit bestens verdankt und in vollem Einverständnis mit den Kursteilnehmern der grosse praktische Wert des Kurses hervorgehoben.

Die Organisation des passiven Luftschutzes und die Aufgaben des Apothekers im passiven Luftschutz.

An der Jahresversammlung des Schweiz. Apothekervereins vom 22. September in Freiburg hielt der Armeecapotheker, Herr Oberst *J. Thomann*, einen kurzen Vortrag über dieses Thema. Wir lassen hier das Autoreferat folgen.

Red.

Der Referent gibt zunächst eine Orientierung über die vom Bundesrat bis jetzt erlassenen Beschlüsse und Verordnungen betreffend die Organisation des passiven Luftschutzes, dessen Vorbereitung grundsätzlich Sache der Zivilbehörden ist. Daraus ergibt sich u. a., dass die Organisation der örtlichen Luftschutzorganisationen noch etwas im Rückstand ist. Ein neuer Bundesratsbeschluss vom 23. August 1935 verlangt, dass bis zum 31. Oktober a. c. diese Organisation durchgeführt sein soll. Es werden ferner die von der Eidg. Luftschutzkommission herausgegebenen «Richtlinien» für die Organisation des örtlichen Luftschutzes erwähnt, sowie die «Grundlagen für den passiven Luftschutz» und die erst vor kurzem erschienene «Instruktion über den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung». In diesen zuletzt genannten Vorschriften sind die Apotheker vorgesehen zur Mithilfe bei den Schutzmassnahmen gegen den sogenannten chemischen Krieg und zwar für den Entgiftungs- und Sanitätsdienst. Der Referent macht darauf aufmerksam, dass die Apotheker aber auch noch für weitere Aufgaben im zivilen Luftschutz verwendet werden können. So zum Beispiel bei der Aufklärung des Publikums nicht bloss über Fragen den chemischen Krieg betreffend, sondern allgemein über die Gefahren eines Luftangriffes. Es kann dies durch Wort und Schrift geschehen. Ferner können die Apo-

theker eine wichtige Rolle spielen bei der Beschaffung, Verwaltung und Prüfung des für die Luftschutzorganisation nötigen Materials, insbesondere der Chemikalien und Arzneimittel.

Eine besondere Bedeutung erlangen die Apothekerinnen, weil sie im Fall einer Mobilmachung der Armee nicht einrücken müssen, wie viele der männlichen Kollegen, die als Offiziere oder als Hilfsdienstpflichtige in der Armee eingeteilt sind. Zu den dieses Frühjahr stattgefundenen kantonalen Instruktionkursen über passiven Luftschutz sind im ganzen 25 Apotheker von den kantonalen Behörden einberufen worden, gegenüber 45 Chemikern und 9 Drogisten. Von diesen 25 Apothekern muss aber fast die Hälfte bei einer Mobilmachung einrücken. Das hindert aber nicht, dass auch diese sich zu Friedenszeiten an den Vorbereitungen des zivilen Luftschutzes beteiligen. Wichtig ist die Kontaktnahme mit den amtlichen und privaten Luftschutzorganisationen durch die einzelnen Apotheker oder eventuell auch durch die Apothekerverbände. Der Schweiz. Luftschutzverband und die Zeitschrift «Protar» werden ganz besonders erwähnt. Um den Apothekern für die Fragen des chemischen Krieges das nötige Rüstzeug zu verschaffen, wäre eine entsprechende spezielle Ausbildung derselben an der Hochschule wünschenswert, wie das dieses Jahr auch vom XII. Internationalen Pharmaziekongress in Brüssel u. a. gewünscht worden ist. Eine Verlängerung der Studien ist dabei nicht erforderlich. Man könnte das Nötige in schon bestehende Vorlesungen und Laboratoriums-Uebungen einflechten (Chemie und Toxikologie z. B.).